

Benützungsverordnung Mehrzweckanlage Längackern

vom 10. November 2021

inkl. Teilrevision vom 23. Februar 2022

BENÜTZUNGSVERORDNUNG MEHRZWECKANLAGE LÄNGACKERN

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Art. 14 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 30. November 2011
- Art. 46 des Gebührenreglements vom 3. Dezember 2012, inkl. Teilrevisionen vom 03.12.2018 und 06.12.2021

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

¹Die vorliegende Benützungsverordnung regelt die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften, insbesondere der Mehrzweck-, Turn- und Sportanlagen durch Dritte.

²Sie gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen.

Definitionen

Art. 2

¹Als „ortsansässig“ gelten Vereine, die ihren Vereinssitz in Studen BE haben und am jährlichen Vereinskongress mitwirken.

²Als „ortsansässig“ gelten Organisationen, die ihren Sitz in Studen haben oder ihre Tätigkeit schwergewichtig in Studen verrichten.

II. Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

Art. 3

¹Verantwortlich für die Koordination, die Bewilligung, Überwachung von Anlässen in den Mehrzweck-, Turn- und Aussensportanlagen der Gemeinde Studen ist die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission.

²Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission, vertreten durch das Präsidium und das Sekretariat, in enger Zusammenarbeit mit der Hauswartin oder dem Hauswart,

- a) prüft und entscheidet über Benützungsgesuche.
- b) erstellt den jährlichen Belegungsplan.
- c) ist die Kontaktstelle zum Vereinskongress Studen sowie zum Bildungssekretariat.
- d) erstellt und überwacht das jährliche Budget.

³Die Hauswartin oder der Hauswart koordiniert die Belegungen der Schule.

⁴Die Hauswartin oder der Hauswart bzw. seine Mitarbeitenden sind für die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten und des Inventars zuständig.

⁵Die Leiterin oder der Leiter des Werkhofs ist verantwortlich für die Instandhaltung und den Unterhalt des Rasenplatzes.

⁶Die Zuständigkeiten bzgl. Unterhalt der Liegenschaften und des Mobiliars richten sich nach dem Funktionendiagramm.

III. Benützung im Allgemeinen

1. Grundsatz

Grundsatz

Art. 4

¹Die in Art. 1 Abs. 1 genannten Anlagen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule Studen Aegerten und der Einwohnergemeinde Studen.

²Ausserhalb der Unterrichtszeiten sind die Mehrzweck-, Turn- und Sportanlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.¹

³Über Ausnahmen während den Unterrichtszeiten entscheidet die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission in Absprache mit der Abteilungsleitung Bildung.

2. Zu vermietende Räumlichkeiten

Räumlichkeiten

Art. 5

¹Die Mehrzweck-, Turn- und Sportanlagen können auf Gesuch hin von sämtlichen unter Art. 6 aufgeführten Benutzergruppen gemietet bzw. genutzt werden.

²Die Sitzungszimmer im Gemeindehaus können von ortsansässigen Vereinen und Organisationen oder den Ortsparteien genutzt werden.

³Schulzimmer und Spezialräume können von Dritten nur in Ausnahmefällen und für besondere Anlässe benutzt werden.

⁴Die Nutzung von öffentlichen Räumlichkeiten zu kommerziellen Zwecken, bei denen Privatinteressen im Vordergrund stehen (z.B. Erteilung von Privatunterricht), kann in besonderen Fällen von der Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission gegen ein angemessenes Entgelt bewilligt werden.

3. Benutzergruppen

Benutzergruppen

Art. 6

Folgende Benutzergruppen dürfen die Anlagen nutzen:

- a) Einwohnergemeinde Studen und ihre Schule
- b) Gemeindeverbände, Vereine und juristische Personen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen
- c) Ortsansässige Vereine und Organisationen
- d) Privatpersonen mit Wohnsitz in Studen
- e) Auswärtige Vereine und Organisationen

¹ Art. 48 Abs. 4 Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992, BSG 432.210

Vorrang der
Benützung

Art. 7

¹Sofern ein Terminkonflikt besteht, gilt die Reihenfolge des Reservations-
eintrags. Die Reservation hat eine Gültigkeit von 14 Tagen.

²Reservierungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen anlässlich
des Vereinskongresses werden in jedem Fall vorrangig behandelt.

4. Gebühren

Gebühren-
Staffelung und
-tarif

Art. 8

¹Auswärtige Benutzergruppen bezahlen eine höhere Gebühr als ortsan-
sässige. Die Tarife richten sich nach Anhang III.

²Auswärtige Vereine und Organisationen haben die Benützungsg Gebühr
mindestens 10 Tage im Voraus zu bezahlen.

5. Weisungen

Weisungen

Art. 9

Die Weisungen der Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission, des
zuständigen Gemeinderatsmitglieds, der Hauswartin bzw. des Haus-
warts und der Wegmeisterin bzw. des Wegmeisters sind zu befolgen
und innerhalb der Benutzergruppe zu kommunizieren.

Meldung von
Verstößen

Art. 10

Die Hauswartin bzw. der Hauswart übt die Aufsicht über den Betrieb
aus. Sie oder er hat Verstöße gegen diese Benützungsverordnung dem
zuständigen Gemeinderatsmitglied zu melden.

IV. Benützungsbewilligungen

1. Grundsatz

Benützungsgesuche

Art. 11

¹Benützungsgesuche sind mindestens zwei Monate vor dem Anlass
bzw. bei Dauerbenützungsgesuchen zwei Monate vor der ersten Benüt-
zung bei der Gemeindegemeinschaft schriftlich auf dem dafür vorgesehe-
nen Formular einzureichen.

²Die Einzelbenützungen der Anlagen durch die ortsansässigen Vereine
werden am jährlich stattfindenden Vereinskongress koordiniert und fest-
gelegt.

Für Anlässe, die eine längerfristige Planung erfordern, kann das Gesuch
früher eingereicht werden.

³Mit der Unterzeichnung des Gesuchs anerkennt die Gesuchstellerin
bzw. der Gesuchsteller die Bestimmungen dieser Verordnung sowie den
Gebührentarif. Sie oder er bestätigt, dass die Angaben auf dem Ge-
suchsformular korrekt sind.

⁴Anlässe, die der schweizerischen Rechtsordnung widersprechen sind verboten.

⁵Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung der Anlagen.

Ansprechpersonen

Art. 12

¹Ansprechperson für die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen ist die Hauswartin oder der Hauswart oder deren/dessen Stellvertretung.

²Die Gesuchstellenden vermerken ihrerseits auf dem Gesuchsformular eine Ansprechperson. Sie informieren die Hauswartin bzw. den Hauswart sowie die Gemeindeschreiberei über allfällige Mutationen.

³Die Anlagen dürfen bei Einzelbenützungen nur im Beisein der Ansprechperson betreten und genutzt werden.

Vereins- oder Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Art. 13

Die Bewilligungsbehörde kann die Erteilung einer Bewilligung für eine einmalige oder dauernde Benützung der Anlagen vom Vorhandensein einer Vereins- oder Veranstaltungshaftpflichtversicherung abhängig machen.

2. Benützungszeiten

Wochenenden

Art. 14

¹An Wochenenden bleibt die Anlage grundsätzlich geschlossen.

²Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission kann auf Gesuch hin für Einzelanlässe von diesem Grundsatz abweichen.

Schulferien

Art. 15

¹Während den Schulferien bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen.

²Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission entscheidet im Zirkularbeschluss über Ausnahmegesuche von ortsansässigen Vereinen und Organisationen während den Ferien. Die Benützung der Küche wird nur in besonders begründeten Fällen bewilligt, die Garderoben bleiben in jedem Fall geschlossen.

³Während den Weihnachtsferien bleiben die Anlagen geschlossen.

⁴Während den Frühlings-, Sommer- und Herbstferien gibt der Hauswart den Zeitrahmen für Reinigungs- und Revisionsarbeiten bekannt. Ausserhalb dieser Zeiten kann die Anlage auf Gesuch hin genutzt werden.

Feiertage

Art. 16

¹An Feiertagen bleiben die Anlagen geschlossen.

²Am Vortag eines Feiertags schliessen die Innenanlagen inkl. Garderobe bereits um 16.00 Uhr. Die Aussenanlagen dürfen bis 22.00 Uhr genutzt werden.

Benützungszeiten

Art. 17

¹Im ordentlichen Betrieb dürfen die Mehrzweck-, Turn- und Aussenanlagen von 07.00 – 22.00 Uhr benutzt werden (siehe auch Art. 39).

²Für die bevorzugten Abendstunden kann die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission für die Mehrzwecksäle und für die Turnhallen Blockzeiten einführen.

³Der Aufenthalt auf dem Schulareal ist zwischen 22.15 und 06.30 Uhr nicht gestattet.

⁴Bewilligte Anlässe sind nicht an diese Zeiten gebunden.

3. Dauerbenützung

Bewilligung von
Dauerbenützungsgesuchen

Art. 18

¹Dauerbenützungsgesuche können bewilligt werden, wenn sie dem geltenden Belegungsplan nicht widersprechen. Anderenfalls werden sie bis zum nächsten Vereinskongress zurückgestellt.

²Am Vereinskongress versuchen die Vereine, die verschiedenen Dauerbenützungsgesuchen zu koordinieren und soweit möglich in Einklang zu bringen. Können sie sich nicht einigen, formulieren sie Anträge z.Hd. der Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission. Diese entscheidet abschliessend.

³Das Dauerbenützungsrecht gilt bis zum Widerruf durch die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission.

Einschränkung des
Dauerbenützungsrechts

Art. 19

¹Ergibt sich unter dem Jahr ein Terminkonflikt wegen eines wichtigen Anlasses der Gemeinde, der Schule oder anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben oder findet ein bedeutender Vereinsanlass statt, kann die Gemeinde die Dauerbenützung für einzelne Proben/Trainings einschränken.

²Es besteht kein Anspruch auf Gebührenreduktion.

Kündigung des
Dauerbenützungsrechts

Art. 20

¹Das Dauerbenützungsrecht kann von der Inhaberin oder vom Inhaber jederzeit gekündigt werden. Die Gemeinde kann die Benützung nach dem Vereinskongress gestützt auf Art. 18 Abs. 2 auf das neue Schuljahr hin einschränken oder kündigen.

²Sofern die Inhaberin oder der Inhaber der Dauerbenützungsbewilligung die Anlage wiederholt nicht benutzt, kann die Gemeinde dieser Benutzergruppe die Anlage nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung und unter

Einhaltung einer weiteren Beobachtungszeit von sechs Monaten fristlos kündigen.

Abtausch von Belegungsdaten **Art. 21**
Belegungsdaten können unter den Benützenden abgetauscht werden. Die Hauswartin oder der Hauswart muss über Änderungen im Voraus informiert werden.

4. Einmalige Benützung

Berücksichtigung der Gesuche **Art. 22**
Die Gesuche werden in erster Linie gestützt auf die Vereinbarungen anlässlich des Vereinskonzerts und in zweiter Linie in der Reihenfolge des Reservationseingangs berücksichtigt.

Betriebs- und Parkplatzkonzept **Art. 23**
Bei Anlässen mit viel Publikumsverkehr (ab 60 Fahrzeugen) verlangt die Gemeinde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter ein Betriebs- und Parkplatzkonzept. Darin ist aufzuzeigen, was die Veranstalterin oder der Veranstalter unternimmt, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Ablehnungsgründe **Art. 24**
¹Die Gemeinde kann Gesuche um Erteilung einer Einzelbewilligung insbesondere aus folgenden Gründen ablehnen:
a) wenn der Anlass erhebliche Immissionen (Lärm, Geruch, Verkehr) mit sich bringt oder
b) wenn die Gesuchstellenden der Gemeinde nicht bekannt sind und keine Referenzen angeben können.

Verantwortung der Veranstalterin / des Veranstalters **Art. 25**
Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:
a) das Einholen der notwendigen Festwirtschaftsbewilligung
b) die Organisation des Sicherheits- und Parkdienstes (bei Bedarf)
c) die Park- und Verkehrsregelung nach Rücksprache mit der Ortspolizeibehörde
d) Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle
e) bei Bedarf: Abdeckung des Bodens
f) den Abschluss einer Veranstaltungs- oder Vereinshaftpflichtversicherung
g) die Entsorgung des Kehrtrichts

Parkdienst **Art. 26**
Für den Parkdienst (siehe Anhang I) ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verantwortlich.

V.Nutzungsvorschriften

Sorgfaltspflicht

Art. 27

¹Die Benützung der Anlagen hat mit Sorgfalt zu geschehen. Die Benutzerinnen und Benutzer denken sich bei ihrem Tun und Lassen in die Hauswartin oder den Hauswart und in die Eigentümerin der Anlagen hinein und verhalten sich entsprechend.

²Beeinträchtigungen der Nachbarschaft jeglicher Art sind zu vermeiden.

³Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste, sind der Hauswartin oder dem Hauswart sofort zu melden.

⁴Wer Material der Einwohnergemeinde Studen verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter.

⁵Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlage sind wachsam und helfen mit, dass sich keine unbefugten Personen in der Anlage aufhalten.

Versicherung /
Haftpflicht

Art. 28

¹Das Material von Benutzergruppen, das in einem Schrank in der Anlage gelagert wird, gilt versicherungstechnisch nicht als „anvertrautes Eigentum Dritter“. Es kann deshalb von der Gemeinde nicht versichert werden. Ebenfalls nicht versichert sind persönliche Effekten (Jacken, Taschen etc.) von Benutzerinnen und Benutzern.

²Die Einwohnergemeinde Studen lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden am Eigentum Dritter und einfachen Diebstählen ab.

³Jeder Benutzergruppe wird der Abschluss einer Haftpflicht- und einer Sachversicherung empfohlen.

Schlüssel

Art. 29

¹Die verantwortliche Person erhält von der Hauswartin oder vom Hauswart einen Schlüssel. Hierfür hinterlegt sie ein Depot im Wert von CHF 100.00. Im Falle eines Schlüsselverlusts hat sie für die Kosten der Schlüsselsperrung und des Ersatzschlüssels aufzukommen.

²Die interne Weitergabe von Schlüsseln ist nur bei Abwesenheiten (Krankheit, Ferien) bis max. 3 Wochen erlaubt. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel der Hauswartin oder dem Hauswart zurückzugeben und es wird eine neue Schlüsselträgerin bzw. ein neuer Schlüsselträger bestimmt.

³Die Schlüsselträgerin oder der Schlüsselträger ist für die Rückgabe des Schlüssels so lange und losgelöst von internen Schlüsselweitergaben verantwortlich und haftbar bis sie oder er ihn zurückgibt oder bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger die entsprechende Quittung unterzeichnet.

Sicherheits-
vorkehrungen

Art. 30

¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximal mögliche Raumbelastung in den Mehrzwecksälen gemäss Anhang II jederzeit eingehalten wird.

²Der grosse Mehrzwecksaal verfügt über zwei Notausgänge:

- a) Fluchtweg via Eingangshalle zum Pausenplatz
- b) Fluchtweg via Korridor bei der Küche zum Rasenplatz

³Der kleine Mehrzwecksaal verfügt über zwei Notausgänge:

- a) Fluchtweg via Eingangshalle zum Pausenplatz
- b) Fluchtweg via grossen Mehrzwecksaal und Korridor bei der Küche zum Rasenplatz

⁴Die Turnhalle oben verfügt über zwei Notausgänge:

- a) Fluchtweg via Eingangskorridor zum Pausenplatz
- b) Fluchtweg via Korridor bei der Küche zum Rasenplatz

⁵Die Turnhalle unten verfügt über zwei Notausgänge:

- a) Fluchtweg via Treppenhaus zum Haupteingang beim Pausenplatz
- b) Fluchtweg via hinteren Notausgang hinauf zum Rasenplatz

⁶Die Veranstalterin oder der Veranstalter bezeichnet auf dem Gesuchsformular eine Sicherheitsverantwortliche oder einen Sicherheitsverantwortlichen. Deren oder dessen Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass

- a) alle Ausgänge und Notausgänge immer zugänglich und benutzbar bleiben und dass alle Helfenden über deren Standort orientiert sind.
- b) dass die Feuerlöschgeräte immer zugänglich sind und dass alle Helfenden über deren Standort und über deren Funktionsweise orientiert sind.
- c) das Apothekerkästchen zugänglich ist und wichtige Telefonnummern immer griffbereit sind.
- d) dass der Defibrillator zugänglich und dessen Standort den Helfenden bekannt ist.

Rauchverbot

Art. 31

¹In den öffentlichen Räumen der Gemeinde Studen ist das Rauchen verboten.

²Während den Unterrichtszeiten gilt das Rauchverbot auf dem ganzen Schulareal

Turn- und
Sportmaterial

Art. 32

¹Das Turn- und Sportmaterial der Schule darf grundsätzlich mitbenutzt werden.

²Turn- und Sportmaterial mit hohem Verschleiss (z.B. Unihockeybälle, Unihockeyschläger etc.) nehmen die Benutzergruppen selber mit.

³Den Benutzergruppen wird, sofern vorhanden, auf Wunsch ein Schrank / einen Platz zu Lagerung ihres Materials zur Verfügung gestellt.

⁴Sämtliche Geräte sowie das Turn- und Sportmaterial werden am Ende des Trainings kontrolliert und ordnungsgemäss weggeräumt. Bei Schäden und Verlusten gilt Art. 27 Abs. 3.

Garderoben und
Duschen

Art. 33

¹Die Garderoben und Duschen werden durch die Hauswartin oder den Hauswart zugeteilt.

²Der Duschaum darf nicht mit Schuhen betreten werden.

³Die Benutzergruppen achten auf einen sparsamen Wasserverbrauch.

Schuhvorschriften

Art. 34

¹In der Turnhalle dürfen nur saubere und trockene Turnschuhe ohne abfärbende Sohlen getragen werden.

²Wer von den Aussenanlagen in die Innenanlagen wechselt, hat vor dem Betreten der Innenräume (Korridor) die Turn- oder Fussballschuhe ausziehen.

³Schmutzige Schuhe dürfen ausschliesslich in der dafür vorgesehenen Waschanlage im Freien gereinigt werden.

Bühne

Art. 35

Für die Benützung der Bühne ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese wird von der Hauswartin oder vom Hauswart instruiert und ist für die Bedienung der Anlagen (Bühne, Beleuchtung, akustische Anlage) verantwortlich.

Küche

Art. 36

¹Für die Benützung der Küche ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Übernahme und Rückgabe des Inventars zuständig ist.

²Im Aussenbereich sind anstelle von Gläser die Mehrwegbecher der Gemeinde Studen einzusetzen.

³Fehlendes Inventar ist zu suchen und innert 5 Tagen zurückzubringen oder finanziell abzugelten.

⁴Beschädigtes Geschirr, Besteck, Gläser usw. werden in Rechnung gestellt.

Aussenanlage

Art. 37

¹Bei ungünstiger Witterung oder Überbelastung entscheidet der Werkhof über die Freigabe oder Nichtfreigabe der Rasenfläche.

²Der Fussballplatz dient den Vereinen und der Schule. Markierungen dürfen auf eigene Kosten angebracht werden.

³Es ist untersagt, den Rasen aufzubrechen oder zu befahren.

Hunde	Art. 38 Hunde haben keinen Zutritt zur Anlage. Ausgenommen sind Begleithunde.
Verlassen der Anlage	Art. 39 ¹ Die Anlagen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen und bis 22.00 Uhr zu verlassen, damit sie abgeschlossen werden können. Ausnahmen werden mit der Bewilligung erteilt. ² Beim Verlassen der Räume (inkl. Garderoben und Duschen) sind namentlich die Lichter zu löschen, das Wasser und die Lüftung abzustellen sowie die Fenster und Türen zu schliessen.
Reinigung	Art. 40 ¹ Bei einmaligen Anlässen ist Reinigung Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters. Zusätzlich notwendige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt. ² Reinigungen, die durch die Veranstalterin oder durch den Veranstalter nicht selbst besorgt werden können (z.B. Reinigung des Bodens mit der Scheuersaugmaschine), werden nicht fakturiert.
Abfälle	Art. 41 Die Abfälle sind sauber zu trennen und korrekt zu entsorgen. Das beanspruchte Container-Volumen wird verrechnet.
Rückgabe der Räumlichkeiten an die Hauswartin oder an den Hauswart	Art. 42 ¹ Grundsätzlich gelten für die Rückgabe der Anlage samt Inventar folgende Regelungen: <ul style="list-style-type: none">- unter der Woche: unmittelbar nach Ende der Veranstaltung- am Freitagabend: spätestens am Samstag, 10.00 Uhr- am Samstagabend: spätestens am Sonntag, 10.00 Uhr- am Sonntagnachmittag: spätestens am Sonntag, 20.00 Uhr- am Sonntagabend: unmittelbar nach Ende der Veranstaltung ² Der definitive Zeitpunkt wird mit der Hauswartin oder dem Hauswart vereinbart.

VI.Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen	Art. 43 ¹ Die Missachtung dieser Verordnung führt zur schriftlichen Verwarnung. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen kann die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission die Bewilligung einschränken oder widerrufen.
-------------------	--

²Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, Dritte gefährden, verletzen oder bedrohen, während einer angemessenen Zeit verbieten, das Schulhausareal zu betreten.

³Müssen geschuldete Gebühren mittels Verfügung eingefordert werden, verrechnet die Gemeinde eine Verfügungsgebühr von CHF 80.00.

VII.Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebühren für bereits bewilligte Gesuche

Art. 44

Für Anlässe, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits bewilligt worden sind, gilt die bisherige Gebührenordnung.

Diese Verordnung tritt per 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Benützungsbekanntmachung Mehrzweckhalle Länggackern vom 05.06.2013

VIII.Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10. November 2021.

Studen, 10. November 2021.

Der Gemeinderat

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

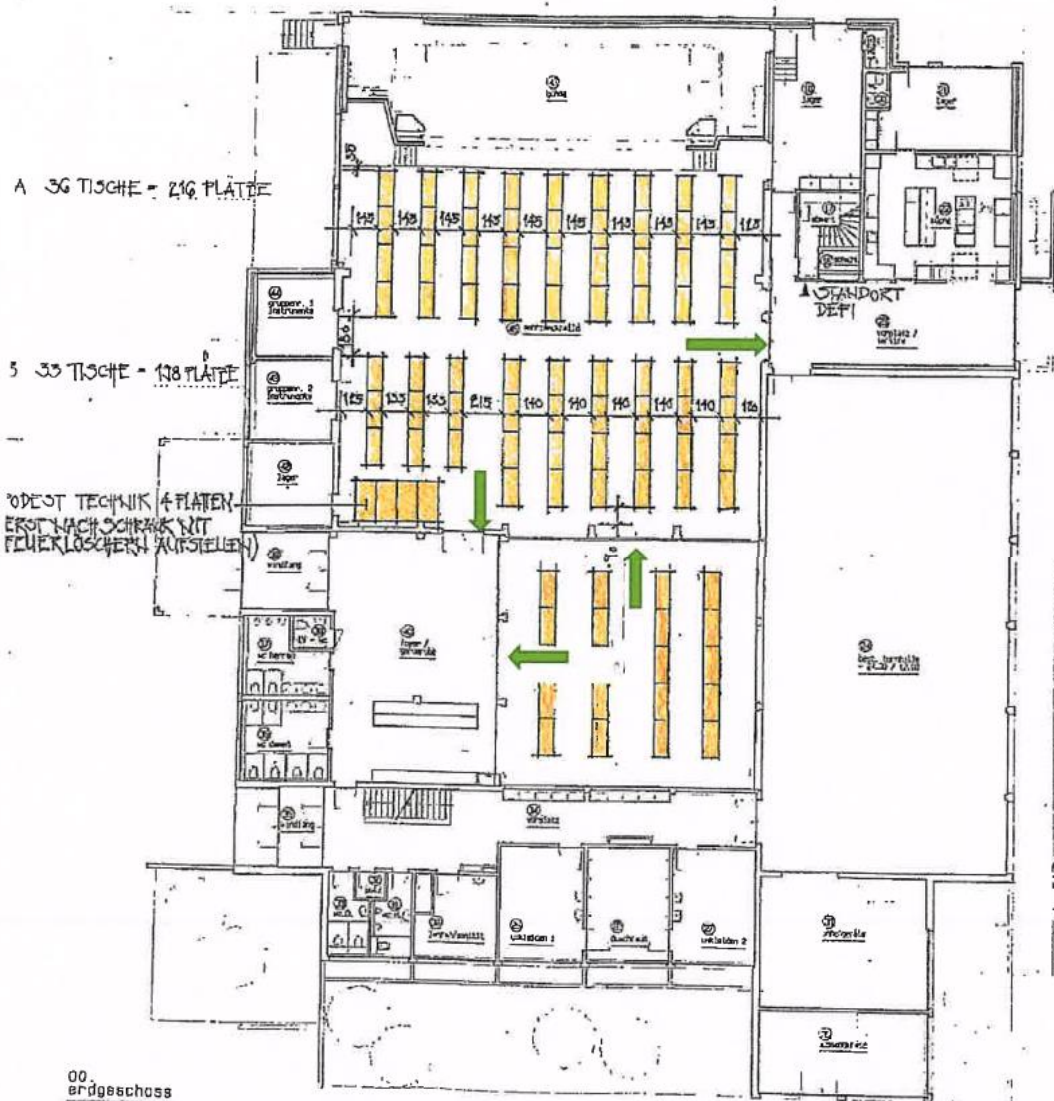
IX.Anhang I: Parkordnung

1. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
Handelt es sich nicht um öffentliche Plätze der Gemeinde, so hat der/die Veranstalter/in zwingend direkt bei der Eigentümerschaft um eine Bewilligung nachzusuchen. Für allfällige Schäden haftet der/die Veranstalter/in. Die nötige Wegweisung und Verkehrsregelung übernimmt der/die Veranstalter/in nach Absprache mit der Ortspolizei oder der Kantonalpolizei. Das Signalisierungsmaterial hat der/die Veranstalter/in zu besorgen.
Generell gilt:
Sämtliche Zu- und Wegfahrten müssen freigehalten werden. Fussgänger- und Fahrzeugverkehr dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Das Parkieren entlang des Sportfeldwegs ist gestattet, sofern die vorhandenen Parkmöglichkeiten bereits ausgeschöpft sind. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass der Fahrverkehr, insbesondere für Wehrdienste und Sanität, nicht beeinträchtigt wird. Vorgängig ist die Zustimmung der betroffenen Landeigentümer/innen einzuholen.
3. Ist an Anlässen eine grössere Anzahl von Fahrzeugen zu erwarten (ab 60 Fahrzeuge), sodass die angegebenen Parkmöglichkeiten nicht mehr genügen, ist der/die Veranstalter/in für die Beschaffung von zusätzlichen Parkplätzen auf privatem Grund sowie für den Beizug eines Ordnungsdiensts verantwortlich.
4. Für Schäden, die aus nicht Beachten dieser Weisung entstehen, haftet der/die Veranstalter/in.

Studen, 10. November 2021

Tische

GEMEINDE 2957 STUDEN
 erweiterung mehrzweckgebäude
 sanierung der abtiefkühle
 aufstockung für auskühlung
 erdgeschoss mst. 1:200
 möblierung



00. Erdgeschoss

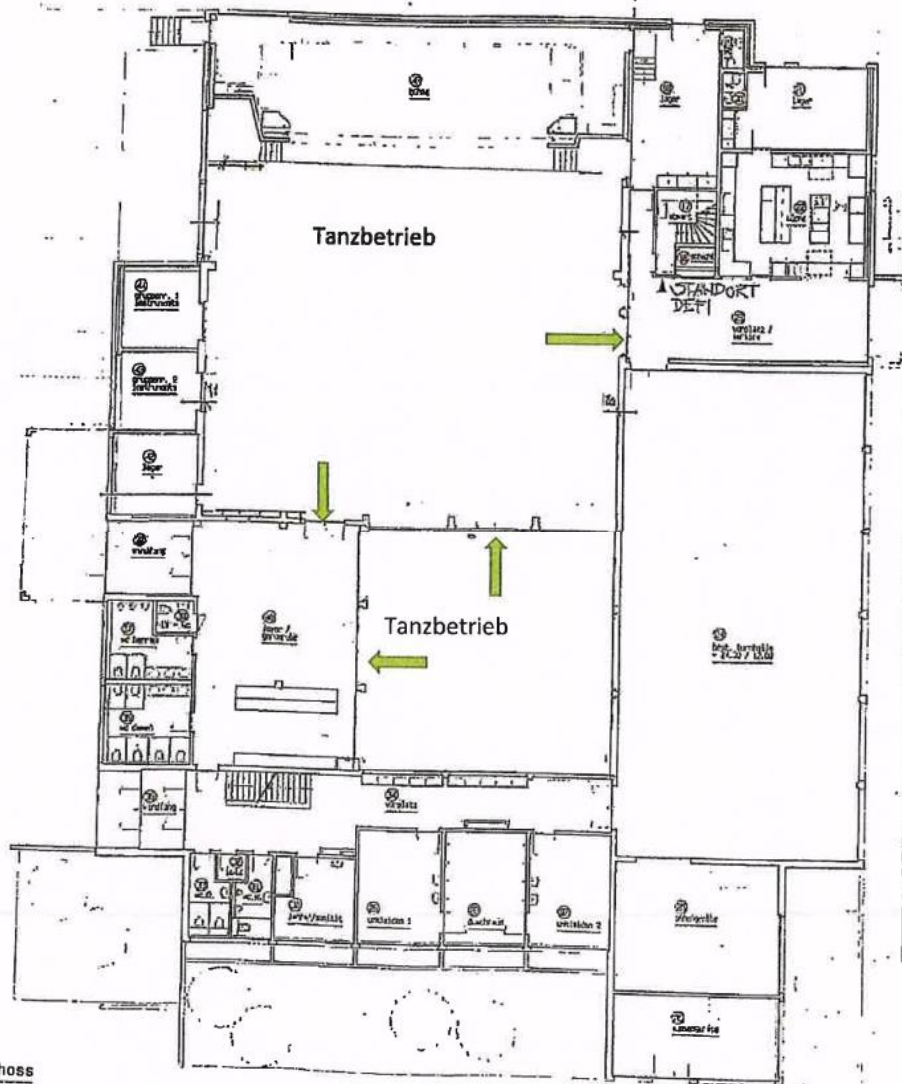
In Absprache mit **Andreas Burri, Brandschutzexperte**
Leiter Schutz u. Rettung Brügg
 Max. Tische (à 6 Stühle) grosser Saal: 69
 Max. Personen grosser Saal: **414 Personen**
 Max. Tische (à 6 Stühle) kleiner Saal: 18
 Max. Personen kleiner Saal: **108 Personen**

Schutz u. Rettung
f. m. m.
 24.05.2024

Tanzbetrieb ganzer Saal

GENEINDE 2557 STUDIEN
erweiterung mehrzweckgebäude
sanierung der abstrichhalle
aufstockung für musikräume

erdgeschoss
möblierung
ast. 1:200



00.
erdgeschoss

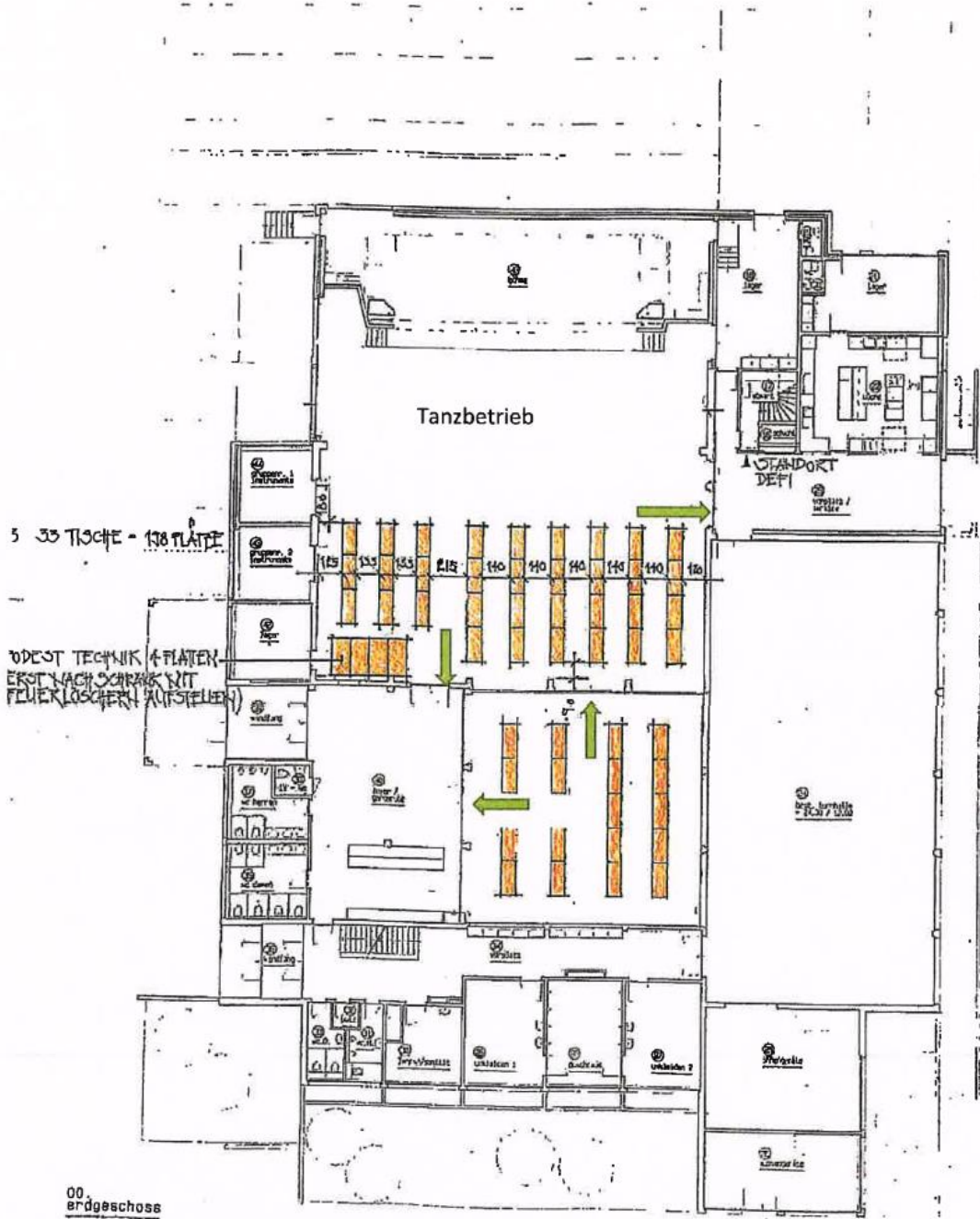
In Absprache mit **Andreas Burri, Brandschutzexperte**
Leiter Schutz u. Rettung Brügg
Max. Personen grosser Saal: **600 Personen**
Max. Personen kleiner Saal: **260 Personen**

Schutz u. Rettung
A. Burri
24.03.2021

Tanzbetrieb vor der Bühne

GEMEINDE 2557 STUEN
 erweiterung mehrzweckgebäude
 sanierung der athletikhalle
 aufstockung für musikräume

erdgeschoss moblierung nat. 1:200



00. Erdgeschoss

In Absprache mit **Andreas Burri, Brandschutzexperte**
Leiter Schutz u. Rettung Brügg
 Max. Tische (à 6 Stühle) grosser Saal: 33
 Max. Personen grosser Saal: 200 Personen
 Max. Tische (à 6 Stühle) kleiner Saal: 18
 Max. Personen kleiner Saal: 108 Personen

Schutz u. Rettung
Brügg
 21.05.2024

XI.Anhang III: Gebühren-Tarif²

Objekt	Einheit	Tarif für ortsansässige Benutzerguppen und Private mit Wohnsitz Studenten	Tarif für auswärtige Benutzerguppen
Dauerbenützung (regelmässige Übungen und Trainings)			
Turnhalle oben	Pro Halbjahr / 1 x wöchentlich	gratis	1500
Turnhalle unten	Pro Halbjahr / 1 x wöchentlich	gratis	1500
Grosser Mehrzwecksaal	Pro Halbjahr / 1 x wöchentlich	gratis	1500
Kleiner Mehrzwecksaal	Pro Halbjahr / 1 x wöchentlich	gratis	1200
Aussenanlage inkl. Sanitäranlagen	Pro Halbjahr / 1 x wöchentlich	gratis	1500
Aussenanlage exkl. Sanitäranlagen	Pro Halbjahr / 1 x wöchentlich	gratis	Auf Anfrage
Einmalige Benützungen			
Grosser Mehrzwecksaal	ganzer Tag	400	800
	zwei aufeinander folgende Tage	600	1200
	Miete Vorabend zwecks Einrichten vor 18:00 Uhr	200	400
	Spätere Rückgabe der Anlage gem. Art. 42	100	200
Kleiner Mehrzwecksaal	ganzer Tag	200	400
	zwei aufeinander folgende Tage	300	600
	Miete Vorabend zwecks Einrichten vor 18:00 Uhr	100	200
	Spätere Rückgabe der Anlage gem. Art. 42	50	100
Turnhalle oben	ganzer Tag	200	400
	zwei aufeinander folgende Tage	400	800
	Meisterschaftsrunden, sofern nicht während den Schulferien	kostenlos	
Turnhalle unten	ganzer Tag	200	400
	zwei aufeinander folgende Tage	400	800
	Meisterschaftsrunden, sofern nicht während den Schulferien	kostenlos	
Küche	ganzer Tag	100	200
	zwei aufeinander folgende Tage	100	200
	Zuschlag während den Schulferien	200	
Nachreinigung	Pro Stunde	Aufwandgebühr I	
Aussenanlage inkl. sanitäre Anlagen	ganzer Tag	50	100
	Meisterschaftsrunden, sofern nicht während den Schulferien	kostenlos	
Aussenanlage exkl. sanitäre Anlagen	ganzer Tag	gratis	Auf Anfrage

² Fassung vom 23.02.2022, Inkraftgetreten per 24.02.2022

Pro Anlageteil	einzelne Trainings und Übungen - bis 4 Stunden - ganzer Tag - wenn dem Vereinskonvent angehörig, sofern diese nicht während den Schulferien stattfinden	50 100 gratis	100 200 nicht mögl.
Einmalige Sitzung und Generalversammlungen in der Mehrzweckanlage	Basistarif Aufwände Hauswart (bspw. Stühle aufstellen)	50 Aufwandgeb. I	
Sitzungszimmer im Gemeindehaus		Auf Anfrage	
Verfügungsgebühr		80	80

Einmal jährlich dürfen ortsansässige Vereine die Mehrzweckanlage für einen Wochenend Anlass gratis nutzen, ausgenommen während den Schulferien. Darin enthalten sind 15 Hauswartzstunden. Weitere Stunden werden nach Aufwandgebühr I verrechnet.

Bei Vereinen, welche dem Vereinskonvent angehören, bleiben Veranstaltungen gebührenfrei, sofern die gesamten Einnahmen wohltätigen und gemeinnützigen Organisationen gespendet werden und diese nicht während den Schulferien stattfinden.

Die Turnhallen und Garderoben müssen unmittelbar nach der Veranstaltung zur Reinigung den Hauswarten übergeben werden.